Satzung für die

Trier-Saarburg.Werke

- Anstalt des öffentlichen Rechts –

(TSW-AöR)

vom 07.01.2013

Aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit § 86 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), beide zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.10.2010 (GVBl. S. 318, 319) und der §§ 28 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) hat der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg am 17.12.2012 die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts Trier-Saarburg.Werke auf der Grundlage der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital

(1) Die „Trier-Saarburg.Werke - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR)“ ist eine Einrichtung des Landkreises Trier-Saarburg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die Anstalt wird nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung neu gebildet und auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Eine Beteiligung nach § 86a Abs. 1 Satz 2 GemO ist möglich.

(3) Die Anstalt führt den Namen „Trier-Saarburg.Werke“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "TSW-AöR".

(4) Die Anstalt hat ihren Sitz in Trier.

(5) Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen des Landkreises Trier-Saarburg mit der umlaufenden Schrift „Trier-Saarburg.Werke - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR)“.

(6) Das Stammkapital beträgt 250.000 € (in Worten: „Zweihundertfünfzigtausend EUR“) und wird insgesamt vom Landkreis gehalten, der hierauf eine Stammeinlage in gleicher Höhe durch Einzahlung einer Bareinlage leistet. Bei Aufnahme weiterer Träger werden das Stammkapital und dessen Aufteilung neu festgesetzt; dabei hält der Landkreis stets mehr als die Hälfte des satzungsmäßigen Stammkapitals.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

(1) Die Anstalt hat vorrangig die Aufgabe der Energie- und Wärmeerzeugung im Landkreis Trier-Saarburg. Hierzu kann die Anstalt eigene Anlagen oder Anlagen des Trägers sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften entwickeln, planen, finanzieren, erwerben, bauen, betreiben oder unterstützen. Die Anstalt kann weitere Leistungen im Energiesektor, insbesondere die Vermarktung von Energie und Wärme, anbieten. Sie kann die kreisangehörigen Kommunen bei der Entwicklung regenerativer Energien oder sonstiger Energieprojekte unterstützen.

(2) Die Anstalt kann in folgenden Bereichen weitere Aufgaben ganz oder teilweise übernehmen:

- Leistungen im Öffentlichen Personennahverkehr
- Dienstleistungen im Bäderwesen
- Betriebsführung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
- Leistungen der kaufmännischen, technischen und infrastrukturellen Immobilienbewirtschaftung für eigene Immobilien, Immobilien des Trägers sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften.

(3) Der Anstalt können nach § 86 a Abs. 3 Satz 1 GemO darüber hinaus zusätzliche Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden

(4) Die Anstalt ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienen. Die Anstalt darf alle Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(5) Die Anstalt darf sich im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen und erwerben. Sie kann die ihr übertragenen Aufgaben auf weitere Gesellschaften und deren Beteiligungsgesellschaften übertragen. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

(1) Die Anstalt kann eigenes Personal beschäftigen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) gelten entsprechend.

(2) Leistungsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Trägern oder Dritten werden in schriftlichen Verträgen geregelt und sind angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 4

Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

a) der Vorstand (§ 5)

b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Trägers.

(3) § 16 LKO (Ausschließungsgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Besorgnis der Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung und leitet diese nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, die vom Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von 5 Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung und kann Geschäftsbereiche festlegen.

(5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat entsprechend seinen Vorgaben schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Der Vorstand liefert dem Verwaltungsrat darüber hinaus alle zu seiner Aufgabenerfüllung notwendigen Wirtschaftsdaten, Unterlagen und Informationen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen absehbar werden. Sofern darüber hinaus Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben können, ist hierüber der Verwaltungsrat umge-

hend schriftlich zu informieren. Die vorstehenden Unterrichtungspflichten gelten gleichermaßen gegenüber dem Landkreis Trier-Saarburg.

(7) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und der diesem beigefügten Stellenübersicht.

(8) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu insbesondere gehört:

a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich Anlagen gem. § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
c) die Beschaffungen von Vorräten, sonstigen Arbeits- und Betriebsmitteln im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit und einer wirtschaftlichen Vorratshaltung,
d) die Anordnung und Beauftragung von Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen im Rahmen des laufenden Betriebs,
e) den Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
f) die Anordnung und Beauftragung von investiven Maßnahmen, deren Auftragswert im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
g) die kurzfristige Stundung von Forderungen bis zu 25.000 € und bis zu 10.000 € über ein Jahr hinaus,
h) den Erlass von Forderungen bis zu 5.000 € sowie
i) der Einsatz des Personals.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied sowie weiteren 14 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 57 LKO i.V.m. § 86 b Abs. 3 S. 3 - 5 GemO.

(3) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag für die Dauer seiner gesetzlichen Wahlzeit gewählt. Für die Wahl gelten die §§ 33, 37 Abs. 1 S. 2 und 3 und 39 LKO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig. Für sie können Stellvertreter/-innen bestellt werden.

(4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistags oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Der Kreistag kann einzelne stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe durch den Verwaltungsrat festgesetzt wird.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes regeln.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

a) sämtliche Änderungen der vorliegenden Satzung der Anstalt,
b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
d) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung ihrer Anstellungsverträge,
e) die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Vorstands,
f) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
g) die langfristigen Planungen der Anstalt,
h) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
i) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
j die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
k) die Verwendung des Ergebnisses,
l) die Bestellung des Abschlussprüfers,
m) die Entlastung des Vorstands,
n) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen, die Aufnahme von Krediten, soweit diese Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
o) dem Verzicht auf Ansprüche aller Art, die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen, sofern im Einzelfall nicht der Vorstand zuständig ist,
p) den Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, sofern im Einzelfall nicht der Vorstand zuständig ist, sowie die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten,
q) die Entsendung von Vertretern der Anstalt in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder entsprechende Organe von Beteiligungsunternehmen, soweit dem eine gesetzliche Vertretungsregelung nicht entgegensteht, sowie
r) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

a) die Änderungen der Aufgaben der Anstalt,
b) die Veränderungen der Trägerschaft,
c) die Änderung des Stammkapitals sowie
d) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, die Verschmelzung mit anderen Unternehmen oder Veränderung der Rechtsform

bedürfen der Zustimmung des Kreistags. Über die Änderung der Satzung der Anstalt entscheidet der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen gem. § 5 Abs. 6 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € überschreiten.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, insbesondere falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden oder er aus anderen Gründen nicht rechtzeitig entscheiden kann oder sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungs- und Beschlussgegenstände, die zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören müssen, beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden geleitet. Sie sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit im Einzelfall zulassen. Satzungen werden in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der

Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates der Behandlung zustimmen oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(8) Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden im Einzelfall Beschlüsse auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, in fernmündlicher Form oder per Telefax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

(9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.

(10) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Jedes Verwaltungsratesmitglied und der Landkreis erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

(11) Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Trier-Saarburg.Werke - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR“ abgegeben.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(1) Alle Verpflichtungserklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Trier-Saarburg.Werke - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR)“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen unterzeichnen mit dem Zusatz „ppa.", sonstige Handlungsbevollmächtigte mit dem Zusatz „in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag".

(3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Trier-Saarburg.Werke - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR)" abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Die Anstalt ist im Rahmen ihrer Aufgaben und unter Beachtung des öffentlichen Zwecks sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Trier-Saarburg zuzuleiten.

(3) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes gilt § 89 GemO i.V.m. §§ 33 – 35 EigAnVO; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Dem Landkreis Trier-Saarburg, der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist gem. § 33 EigAnVO eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

§ 12

Ergebnisverwendung

Eine Beteiligung am Ergebnis der Anstalt findet entsprechend der Beteiligung am Stammkapital statt.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in den Kreisnachrichten – Amtsblatt - des Landkreises Trier-Saarburg.

(2) In dringenden Fällen kann die Veröffentlichung auch in einer Zeitung erfolgen. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Veröffentlichungen erfolgt. Diese Festlegung ist in den Kreisnachrichten öffentlich bekanntzumachen.

(3) Alle nach § 92 GemO der Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehende Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung sind vor der Beschlussfassung dem Landkreis Trier-Saarburg so rechtzeitig anzuzeigen, dass dieser seiner Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde fristgerecht nach § 92 GemO nachkommen kann.

§ 14

Auflösung

(1) Über die Auflösung der Anstalt entscheidet der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg.

(2) Im Falle ihrer Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der aufgelösten Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Landkreis Trier-Saarburg über.

§ 15

Entstehung, Inkrafttreten

(1) Die Anstalt entsteht am 01.01.2013. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

(2) Gemäß § 92 GemO wurde die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2012 angezeigt.

54290 Trier, den 07.01.2013

Für den
Landkreis Trier-Saarburg
- Der Landrat -

(DS)

Günther Schartz

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der „Trier-Saarburg.Werke - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR)“, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Schreiben vom 04.01.2013 – 17 6-35 00701/21a – mitgeteilt, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Errichtung der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) nicht bestehen.

54290 Trier, den 07.01.2013

Günther Schatz
- Landrat –

Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung:

Gemäß § 20 Landkreisordnung (LKO) i.Vm. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKODVO) sowie § 1 der Hauptsatzung des Landkreises Trier-Saarburg wird hiermit im Anschluss an die vorstehende Ausfertigung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Landkreises für die Trier-Saarburg.Werke - Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg –(TSW-AöR) vom 07.01.2013 angeordnet.

54290 Trier, den 07.01.2013
Kreisverwaltung Trier-Saarburg

(DS)

Günther Schartz
- Landrat -